



HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Schmitt, Decker, Kahl, Weiß und Roth (SPD) vom
11.02.2010**

**betreffend Beitrag der Stadt Wiesbaden zur Einrichtung einer
Law School der European Business School (EBS)**

**und
Antwort**

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach der Vereinbarung des Landes Hessen mit der Stadt Wiesbaden und der EBS hat die Stadt zur Einrichtung einer Law School in Wiesbaden 10 Mio. € zur Verfügung zu stellen, von denen 5 Mio. € jeweils im Wirtschaftsplan des hessischen Immobilienfonds 2009 und 2010 veranschlagt sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann sind die genannten Beträge oder auch der Gesamtbetrag seitens der Stadt Wiesbaden beim Land eingegangen?

Beim Land ist bisher keine Zahlung der Stadt Wiesbaden eingegangen.

Frage 2. Falls noch kein Eingang erfolgt ist, aus welchen Gründen verzögert sich die Zahlung?

Die Stadt Wiesbaden wird an das Land zahlen, sobald sich das Land an den Kosten der Entwicklung des neuen Quartiers der EBS in der Moritzstraße/Gerichtsstraße/Albrechtstraße in Wiesbaden beteiligt.

Frage 3. Wie hoch ist die Obergrenze des Landesbeitrags für die Sanierung des alten Wiesbadener Gerichtsgebäudes festgelegt?

Die Obergrenze des Landesbeitrags für die Sanierung des alten Wiesbadener Gerichtsgebäudes beträgt nach Berücksichtigung des städtischen Beitrags von insgesamt 10 Mio. € noch 9,7 Mio. €.

Frage 4. Wie gestalten sich die Kosten für die Errichtung der geplanten Tiefgarage und wie ist deren Finanzierung gesichert?

Die Kosten für die Errichtung der Tiefgarage wurden von dem Hessischen Baumanagement auf insgesamt rd. 21 Mio. € geschätzt. Davon entfallen auf das Land Hessen rd. 14 Mio. € für die nach der Stellplatzsatzung zu errichtenden 267 Stellplätze für die Law School.

Weitere rd. 7 Mio. € wären für Anwohnerparken (133 Stellplätze) bzw. den Bürgersaal (38 Stellplätze) vorzusehen.

Eine Veranschlagung der Baukosten des Landes soll im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2012 ff. erfolgen.

Frage 5. Wie ist der Fortgang der Angelegenheit (Einrichtung einer Law School) mit Zeitablauf?

Der bisherige Zeitplan sah vor, dass im Jahr 2010 parallel zu der Aufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplans die Planungen für das Bauvorhaben fertig gestellt werden, damit zu Beginn des Jahres 2011 ein Bauantrag bei der Stadt Wiesbaden eingereicht und die Ausschreibung und Vergabe der Bauaufträge vorgenommen werden kann. Die Sanierung des Altbaus sollte

ebenfalls im Jahr 2011 erfolgen. Ein Baubeginn für die Neubaumaßnahmen war im letzten Quartal des Jahres 2011 vorgesehen, damit Ende 2013 ein Bezug der Neubauten erfolgen kann.

Dieser Zeitplan ist inzwischen jedoch wegen eingetretener Zeitverzögerungen nicht mehr aktuell und wird derzeit von der EBS überarbeitet.

Frage 6. Wie sind die der Stadt Wiesbaden entstehenden Kosten haushaltstechnisch zu veranschlagen?

Der von der Stadt Wiesbaden zu leistende Zuschuss in Höhe von insgesamt 10 Mio. € wurde bei Kap. 06 13 (Hessisches Immobilienmanagement) im Haushaltsjahr 2009 und im Haushaltsjahr 2010 mit jeweils 5 Mio. € haushaltstechnisch veranschlagt. Wegen der Verzögerung der Angelegenheit ist die haushaltstechnische Veranschlagung nunmehr für die Haushaltsjahre 2012 ff. vorzusehen.

Frage 7. Welche Auflagen hat die Stadt dem Land für die Überweisung der genannten Zuwendung gemacht?

Zwischen der Stadt und dem Land wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses abgestimmt. In dem Vertrag wurde vereinbart, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden dem Land Hessen zu dem EBS-Projekt einen Zuschuss in Höhe von 10 Mio. € gewährt, der ausschließlich im Rahmen der eigenen Fördermaßnahmen des Landes Hessen durch entsprechende Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der Absichtserklärung von Stadt und Land vom 1. Juni 2009 (Letter of intent) und nach Maßgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Mai 2009 (Beschluss Nr. 0252) für Maßnahmen zur Aufwertung des Areals im Zusammenhang mit der Errichtung einer juristischen Fakultät durch die EBS (Sanierung des Altbaus, Neubau einer Tiefgarage, Abriss aufstehender Gebäude, sonstige Projektkosten) auf dem in der Vorbemerkung genannten Areal verwendet werden darf.

Darüber hinaus enthält der Vertrag Regelungen in Bezug auf die üblichen zuwendungsrechtlichen Regelungen, wie Verwendungsnachweis, Auskunftspflichten und Rückzahlungsverpflichtung für den Fall von Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Wiesbaden, 17. Juni 2010

Karlheinz Weimar